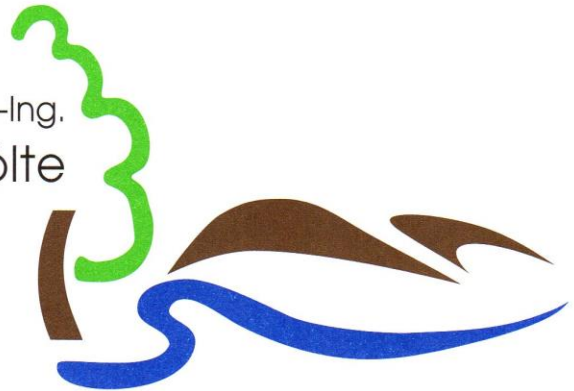


Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 09.01.2019
Wittekind-III-vorbemerkungen - 089/18 - Bö

**Antrag auf Genehmigung einer Kalksteingewinnung nach §§ 4, 6 und 16 Bundesimmissionschutzgesetz in Verbindung mit dem Abgrabungsgesetz §§ 1-4 und Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG für die geplante Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches als Anlage nach Nr. 2.1.1, Spalte c, Verf.-Art G der 4. BImSchV / Änderungsge-
nehmigung gem. § 16 BImSchG für den geplanten Steinbruch III des Unternehmens Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG auf verschiedenen Grundstücken in der Gemarkung Erwitte, Flur 10 der Stadt Erwitte**

1.4 Kurzbeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung
2. Vorgehensweise

1. VERANLASSUNG

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG betreibt ein Zementwerk an der Landstraße L 734 bzw. am Hüchtchenweg südlich von Erwitte. Zur Versorgung des Werkes mit dem Rohstoff Kalkstein dienen bisher die südlich des Hüchtchenweges gelegenen Steinbrüche I und II. Als Hersteller von Produkten, welche die überwiegende Bedarfspalette der Baustoffindustrie abdeckt (verschiedene Zemente, Kalke) benötigt das Portlandzementwerk Wittekind als Rohstoff hochwertigen Kalkstein, der vorzugsweise im Nahbereich des Werksstandortes gewonnen werden soll.

Der Rohstoff dient:

- ⇒ als Ausgangsmaterial für die Herstellung von verschiedenen Zementen
- ⇒ der Produktion von hochhydraulischem Kalk und weiteren Kalksorten
- ⇒ zur Herstellung von Straßenbaustoffen

Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung auf der Grundlage folgender Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung zur Änderung des Steinbruchs I westlich der Berger Straße vom 06.03.1996, Az.: 51.2.7-75/73
- Kalksteingewinnung verbunden mit der Herstellung eines Gewässers Steinbruch I vom 19.11.2002, Az.: 3.5-14-260-3/00
- Abgrabungsänderung und –erweiterung Steinbruch I und II vom 29.08.2003, Az.: 51.2.7-333/97
- Erweiterung, Tieferlegung und Arrondierung Steinbruch I westlich Berger Straße vom 13.08.2008, Az.: 260.2.06
- Flächentausch Steinbruch II östlich Berger Straße vom 05.10.2010, Az.: 63.03.1043-20100961
- Änderung Planfeststellungsbeschuß 19.11.2002 vom 08.08.2011, Az.: 260.6.11 i.V.m. 3.5-14-260-3/00
- Tunnelbauwerk zur Unterquerung Berger Straße vom 14.02.2017, Az.: 63.03.1043-63.91.02-20170148

Im Hinblick auf die Rohstoffversorgung kann bezogen auf die Bezeichnung der Abbaufelder festgestellt werden, dass das Abbaugelände des Steinbruchs I weitgehend erschöpft ist. Der Abbau erfolgt nach Fertigstellung des Tunnelbauwerks mittlerweile im Steinbruch II östlich der Berger Straße.

Ausgehend von den standörtlichen Rahmenbedingungen soll daher künftig ein weiteres Abbaugelände mit der Bezeichnung ‚Steinbruch III‘, das südlich an den genehmigten Abbaubereich ‚Ostfeld‘ der Firma Spinner angrenzt, für die weitere Rohstoffversorgung erschlossen werden. Es handelt sich entsprechend den Plandarstellungen um Flächen der Flur 10 in der Gemarkung Erwitte, die nach Westen an den Sauerländer Weg und nach Osten an das Pöppelsche Wäldchen angrenzen. Die Größe der als Trockenabgrabung geplanten Steinbruchflächen östlich des Sauerländer Weges (innerhalb WSG Zone III) beläuft sich auf 36,5 ha Fläche. Die geplante Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist erforderlich, um eine gleichbleibend hohe Ausgangsqualität des eingesetzten Rohmaterials für den Produktionsprozess zu gewährleisten. Der Steinabbau dient der Sicherung der weiteren Existenz des Werksstandortes Erwitte und trägt damit zur Versorgung des Wirtschaftsraumes mit dem volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoff Kalkstein sowie den daraus erzeugten Produkten bei. Betroffen sind hier die Flurstücke 23 tlw., 24-34, 51 und 54 der Flur 10 der Gemarkung Erwitte.

Die betreffenden Flächen sind im Regionalplan der Bez.-Reg. Arnberg für den Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Das Vorhaben steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wonach die Flächen vorrangig dem Rohstoffabbau dienen sollen.

Die Mächtigkeit der im Trockenabbau nutzbaren Lagerstätte liegt voraussichtlich im Mittel bei ca. 32 m. Der Abbau soll über einen Neuaufschluss von Norden aus aufgeföhren werden. Über die vorgesehene Rampe, die auf den Sauerländer Weg mündet, wird die verkehrliche Erschließung des Abbaugeländes gesichert. Der Materialtransport erfolgt mit Ausnahme einer Querung des Sauerländer Weges ausschließlich über genehmigte Steinbruchflächen.

Der Rohstoffabbau soll im sprengtechnischen Großbohrloch Gewinnungsverfahren erfolgen. Der Transport zum Standort des Zementwerkes erfolgt zunächst mittels LKW/SKW; mittelfristig ist analog zur derzeit verwendeten Fördertechnik der Einsatz einer Rohrgurttörderanlage vorgesehen. Die Flächen des geplanten Abbaugeländes werden bis auf die Wegeparzelle derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt;

Unter Berücksichtigung der Mächtigkeit der abbaubaren Schicht sowie der Abstandsflächen wird durch den Änderungsantrag ein Vorkommen mit einem zu erwartenden Volumen von ca. 9,7 Mio. m³ zusätzlich erschlossen. Hiermit kann der Rohstoffbedarf des Unternehmens zusätzlich für weitere ca. 9 Jahre gesichert werden. Bei dieser Prognose wird aufgrund der Absatzsituation von einem Materialbedarf von insgesamt 1.200.000 m³ pro Jahr ausgegangen, mit dem anteilig zur Bedarfsdeckung im Wirtschaftsraum beigetragen wird.

2. VORGEHENSWEISE

Die Antragsunterlagen werden als Antrag auf Genehmigung einer Änderung eines Steinbruchbetriebes als genehmigungsbedürftige Anlage (Nr. 2.1.1 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV) im Sinne des § 4 BImSchG nach §§ 6, 16 und 19 zur Erweiterung eines Steinbruches mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Die Antragsunterlagen beinhalten ferner die konkrete Abbau- und Herrichtungsplanung in Anlehnung an die Maßgaben des Abgrabungsgesetzes (§§ 3, 4 und 7 AbgrG) einschließlich der nach dem Landnaturschutzgesetz zu beachtenden Eingriffsregelung (§§ 30 und 31 LNatSchG NW). Gemäss § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Abgrabungsgenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung ein. Da sich erfahrungsgemäß die Inhalte einzelner Antragsbestandteile in weiten Themenkomplexen überschneiden, erfolgt hier eine Gliederung in die fünf wesentlichen Teilbereiche

- > ANTRAG nach BIMSCHG / ABGRG
- > ERLÄUTERUNGEN gemäß BIMSCHG
- > UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE (UVS)
- > ABBAU- und HERRICHTUNGSPLANUNG
- > LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

wobei je nach dem Verfahrensstand die Antragsunterlagen nach dem BImSchG dann jeweils mit der Abgrabungsplanung bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan verknüpft werden können. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass sowohl die Betrachtung des Gesamtthemenkomplexes möglich ist, aber auch ggf. die UVS oder die jeweiligen fachgesetzlichen Planungen separat behandelt werden können.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand wurde mit Schreiben vom 28.10.2014 dem Kreis Soest als zuständige Behörde die Mitteilung über das geplante Vorhaben gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 3e UVPG vorgelegt. Die Erörterung nach § 5 UVPG fand am 08.12.2014 in Soest statt.

Nach der Auswertung der Erörterungsergebnisse erfolgte die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP durch den Kreis Soest mit Schreiben vom 22.12.2014 unter dem Geschäftszeichen 63.03.0182-63.91.01-20140851. Nachdem die Rahmenbedingungen bekannt waren, konnte die Erstellung der Antragsunterlagen erfolgen.